

Neue Bestimmungen im Gesellschaftsrecht: Transparenz der Eigentümerverhältnisse und Meldepflicht

Im Dezember 2014 haben die eidgenössischen Räte das Bundesgesetz zur Umsetzung der Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI), welche 2012 revidiert wurden, verabschiedet. Aus diesem Gesetz ergeben sich neue Pflichten für die nicht börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) und die Genossenschaften sowie für ihre Aktionäre oder Anteilseigner. Diese neuen Pflichten bzw. diese neuen Bestimmungen des Obligationenrechts bilden Gegenstand des vorliegenden Newsletters.

1. Erwerb von Inhaberaktien: Meldepflicht

Die Erwerber von Inhaberaktien von nicht börsenkotierten Schweizer Aktiengesellschaften haben nunmehr die Pflicht, den Erwerb der Aktien innert eines Monats der Gesellschaft oder dem von dieser bezeichneten Finanzintermediär zu melden. Der Erwerb einer oder mehrerer Inhaberaktien löst diese Meldepflicht aus. Der Erwerber hat den Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen und sich mit einem amtlichen Ausweis mit Fotografie zu identifizieren. Wenn der Erwerber eine juristische Person ist, hat er sich durch einen Handelsregisterauszug oder einen aktuellen beglaubigten Auszug aus dem ausländischen Handelsregister zu identifizieren.

Die Gesellschaft muss nunmehr ein Verzeichnis über die ihr gemeldeten Inhaberaktionäre führen. Das Verzeichnis enthält den Vor- und Nachnamen oder gegebenenfalls die Firma sowie die Adresse der Inhaberaktionäre. Es enthält die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum der Inhaberaktionäre.

Die der Meldung zugrundeliegenden Belege müssen während zehn Jahren nach der Streichung der Person aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden. Wenn die Gesellschaft einen Finanzintermediär bezeichnet hat, ist dieser für die Führung des Verzeichnisses und die Aufbewahrung der Belege zuständig. Das Verzeichnis ist so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann.

2. Inhaber- und Namenaktionäre: Meldepflicht der an den Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen

Wer Aktien einer nicht börsenkotierten Gesellschaft erwirbt und dadurch den Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen erreicht oder überschreitet, muss der Gesellschaft innert eines Monats den Vor- und Nachnamen und die Adresse der natürlichen Person melden, für die er letztendlich handelt (wirtschaftlich berechtigte Person). Der Aktionär ist verpflichtet, der Gesellschaft jede Änderung des Vor- oder Nachnamens oder der Adresse des wirtschaftlich Berechtigten zu melden.

Der wirtschaftlich Berechtigte kann der Inhaber- oder Namenaktionär selbst oder eine Drittperson sein. Die Meldepflicht trifft immer den direkten Aktionär. Wenn der direkte Aktionär selbst nicht der wirtschaftlich Berechtigte ist, hat er die wirtschaftlich berechtigte natürliche Person zu melden.

Es muss nunmehr ein Verzeichnis über die wirtschaftlich berechtigten Personen geführt werden, auf welches in der Schweiz jederzeit zugegriffen werden kann. Die der Meldung zugrundeliegenden Belege müssen während zehn Jahren aufbewahrt werden.

3. GmbH und Genossenschaft

Die neuen Bestimmungen des Aktiengesellschaftsrechts betreffend die Meldepflicht und die Pflicht zur Eintragung der an den Aktien wirtschaftlich berechtigten Personen einschliesslich der Bestimmungen über die Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung (vgl. Ziff. 4 hiernach) sind ebenfalls auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften sowie ihre Gesellschafter bzw. Genossenschafter anwendbar.

Die Genossenschaft muss ihrerseits nunmehr ein Verzeichnis über die Genossenschafter führen, in welchem entweder Vor- und Nachname oder die Firma sowie die Adresse jedes Genossenschafers verzeichnet ist. Sie hat das Verzeichnis so zu führen, dass in der Schweiz jederzeit darauf zugegriffen werden kann. Die der Meldung zugrundeliegenden Belege müssen während zehn Jahren nach der Streichung des Genossenschafers aus dem Verzeichnis aufbewahrt werden.

4. Folgen im Falle der Nichteinhaltung der Meldepflichten

Solange der Aktionär seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, ruhen die Mitgliedschaftsrechte, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss. Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist. Kommt der Aktionär seinen Meldepflichten nicht innert eines Monats nach dem Erwerb der Aktien nach, so sind die Vermögensrechte verwirkt. Holt er die Meldung zu einem späteren Zeitpunkt nach, so kann er die ab diesem Zeitpunkt entstehenden Vermögensrechte geltend machen. Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass keine Aktionäre unter Verletzung der Meldepflichten ihre Rechte ausüben.

5. Zu unternehmende Schritte und Übergangsbestimmungen

Die Inhaberaktionäre müssen die Inhaberaktien, welche sie am 1. Juli 2015 bereits halten, innert einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, d.h. bis am 31. Dezember 2015, bei der betroffenen Gesellschaft melden. Dasselbe gilt für die wirtschaftlich berechtigten Personen, sofern der Schwellenwert von 25 % erreicht ist.

Aktionäre, welche per 1. Juli 2015 Namenaktien halten sowie Inhaber von Stamm- bzw. Genossenschaftsanteilen müssen nichts unternehmen – und dies selbst wenn sie 25% oder mehr des Aktienkapitals oder der Stamm- bzw. Genossenschaftsanteile halten. Die vorerwähnte, auf Inhaberaktien anwendbare Frist von sechs Monaten ist auf Namenaktien sowie auf Stamm- und Genossenschaftsanteile nicht anwendbar. Hingegen besteht eine Pflicht zur Meldung der wirtschaftlich berechtigten Person im Falle eines späteren Erwerbs, welcher den Schwellenwert von 25% erreicht oder überschreitet, oder wenn der Erwerb durch einen Aktionär erfolgt, welcher bereits 25 % oder mehr des Aktienkapitals hält.

Aktiengesellschaften mit Inhaberaktien müssen seit dem 1. Juli 2015 ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die wirtschaftlich berechtigten Personen führen.

Aktiengesellschaften mit Namenaktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung müssen seit dem 1. Juli 2015 ein Verzeichnis über die natürlichen Personen führen, welche eine Meldung gemacht haben.

Genossenschaften müssen seit dem 1. Juli 2015 ein Verzeichnis über die Genossenschafter führen.

Im Übrigen verfügen die von den Gesetzesänderungen betroffenen Gesellschaften über eine Frist von zwei Jahren ab dem 1. Juli 2015, um ihre Statuten und Reglemente anzupassen.

BIEL-BIENNE

Zentralplatz / Place Centrale 51
Postfach / Case postale 480
CH-2501 Biel-Bienne

Tél. +41 32 322 25 21
Fax +41 32 323 18 79

NEUCHÂTEL

Faubourg du Lac 11
Case postale 2333
CH-2001 Neuchâtel

Tél. +41 32 722 17 00
Fax +41 32 722 17 07

SOLOTHURN

Westbahnhofstrasse 1
Postfach 555
CH-4502 Solothurn

Tél. +41 32 628 26 26
Fax +41 32 628 26 20

YVERDON-LES-BAINS

Rue de la Plaine 34
Case postale 538
CH-1400 Yverdon-les-Bains

Tél. +41 24 426 00 66
Fax +41 24 426 00 77